

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 29. Oktober 2020

Anwesend: Bürgermeister Erwin Güsting, Vorsitzender
Ulrich Deller, August Boffenrath, Joachim van Weersth, Marcelle
Vanstreels-Geurden, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen
Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz, Gerd Schumacher,
Monika Höber-Hillen, Christine Kirschfink, Ferdy Leusch, Fabrice
Baumgarten, Roland Lentzen, Mario Pitz, Naomi Renardy, Resel Reul-
Voncken, Tom Simon, Gemeinderäte
Pascal Neumann, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Herr Roger Britz, Herr Jérôme Franssen und Herr
Thomas Schwenken

Punkt 10d) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des
Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Steuer auf Pferde und Ponys 2021-2024

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in
Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die
Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr
gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass durch die Pferdebesitzer, die Wegeinfrastruktur der Gemeinde
intensiv genutzt wird und entsprechende Instandsetzungsarbeiten durch die
Gemeindedienste ausgeführt werden müssen und diese Kosten nicht nur durch die
Allgemeinheit getragen werden sollten;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B E S C H L I E S S T einstimmig:

Den in gleicher Angelegenheit gefassten Beschluss vom 20. Dezember 2018 zurück zu ziehen und durch den nachstehenden Beschluss zu ersetzen:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 01. Januar 2021 für die Dauer von 4 Jahren, endend am 31. Dezember 2024, eine jährliche Gemeindesteuer auf Pferde und Ponys erhoben, die während des Steuerjahres auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren zu jedwedem Zeitpunkt stehen.
(Haushaltsartikel: 040/36802)

Artikel 2: Besteuert werden alle Pferde und Ponys, die zum Ausritt dienen oder dienen könnten und zum Zeitpunkt der Erfassung oder Anmeldung mindestens 2 Jahre alt sind. Ausgenommen sind Pferde, die ausschließlich zu land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitszwecken dienen.

Artikel 3: Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- **50,00 €** pro Pferd oder Pony

Der gänzliche Steuerbetrag wird pro Steuerjahr berechnet ungeachtet der Dauer des Aufenthaltes des(der) Pferd(e)/Pony(s) auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren.

Artikel 4: Die festgesetzte Gemeindesteuer findet Anwendung auf alle Pferde und Ponys, welche auf dem Gebiet der Gemeinde gehalten werden, sei es von:

- physischen Personen, wohnhaft oder nicht wohnhaft in der Gemeinde.
- Moralischen Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen mit oder ohne Sitz in der Gemeinde.

Artikel 5: Die Steuer wird solidarisch durch den Besitzer und Halter geschuldet.

Halter ist der Besitzer oder Mieter der Einrichtung, Anlage oder des Grundstückes, wo die Pferde sich befinden, die besteuert werden.

Artikel 6: Die Erfassung der besteuerebaren Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Steuerpflichtigen eine unterschriebene Erklärung mit einem vom Gemeindegremium bestimmten Wortlaut und innerhalb der vom Gemeindegremium festgesetzten Frist, oder aber spätestens zum 31.12 des Steuerjahres, falls keine Frist festgelegt wurde. Diejenigen Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung aufgefordert wurden, haben der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Angaben mitzuteilen, und zwar spätestens am 31. Dezember des Steuerjahres.

Gemäß Artikel Art. 188 des Gemeindegremiums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018, zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird bei der ersten Übertretung der geschuldete Steuerbetrag um 50% der zu zahlenden Summe erhöht. Ab der zweiten Übertretung wird der Betrag um 100% der zu zahlenden Summe erhöht.

Artikel 7: Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar: Artikel 184 – 193 des Gemeindedekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018; der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium festlegt, sowie die Artikel 7,8 und 9 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006, die die Fristen zum Einreichen einer Reklamation gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer neu festlegen

Artikel 8: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindegremium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeits-erklärung der Heberolle durch das Gemeindegremium erfolgt die Beitreibung der Steuer.

Artikel 9: Gegenwärtigen Beschluss wird der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
P. Neumann

Der Vorsitzende
E. Güsting

Für gleichlautende Ausfertigung:

Pascal Neumann
Generaldirektor



Erwin Güsting
Bürgermeister